

# Erhebung von Elternbeiträgen für obligatorische Pflichtveranstaltungen der Volksschule

## Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides im Kanton Schaffhausen

### **Das Urteil**

Das Schweizer Bundesgericht hat am 07.12.2017 entschieden, dass Schullager, Exkursionen und Schulreisen der Volksschule keine Mehrkosten zu lasten der Eltern verursachen dürfen. Es dürfen nur Kosten weiterverrechnet werden, welche die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder nicht zu Hause sind. Hierbei handelt es sich gemäss Bundesgericht lediglich um die Lebensmittelkosten von Fr. 10.– bis max. Fr. 16.– pro Tag.

Das heisst, dass eine 5-tägige Schulverlegung für die **Eltern höchstens Fr. 80.–** kosten darf; eine eintägige Schulreise darf die Eltern nur etwas kosten, falls das Essen nicht von zu Hause mitgenommen wird, ansonsten muss sie ohne Finanzierung der Eltern auskommen.

### **Situation in Schaffhausen**

In mehreren Gemeinden des Kantons Schaffhausen war es bislang Usus, von den Eltern höhere Beiträge zu verlangen, als dies nun vom Bundesgericht als zulässig taxiert wurde. Da die einzelnen Gemeinden im Bereich dieser Finanzierung autonom handeln können, herrscht keine einheitliche Regelung.

So dürfen beispielsweise in der Stadt Schaffhausen für ein 5-tägiges Lager bisher von den Eltern **bis Fr. 350.–** (3. Oberstufe) oder bis **Fr. 200.–** (1. und 2. Oberstufe) oder bis **Fr. 180.–** (Primarschule) zur Finanzierung eingefordert werden. Zusätzlich bezahlt die Stadt Schaffhausen pro Kind und Tag Fr. 25.– (Oberstufe), Fr. 20.– (Mittelstufe) oder Fr. 15.– (Unterstufe) und sie übernimmt die Vollkosten für Leiter und Begleiter.

## **Finanzausfall - Lagerausfall?**

Beispiel 1, Stadt Schaffhausen

Oberstufenklasse, 16 Schülerinnen und Schüler, 5-tägiges Lager:

**Bisher** konnte pro Kind ein Elternbeitrag von Fr. 350.– erhoben werden.

**Neu** darf von den Eltern max. ein Beitrag von Fr. 80.– erhoben werden.

**Fazit:** Dies bedeutet, dass pro Schüler/Schülerin per sofort ein Defizit von Fr. 270.– resultiert. Oder für die ganze Klasse gerechnet, ein solches von Fr. 4'320.–

Beispiel 2, Stadt Schaffhausen

Mittelstufenklasse, 20 Schülerinnen und Schüler, 5-tägiges Lager:

**Bisher** konnte pro Kind ein Elternbeitrag von Fr. 180.– erhoben werden.

**Neu** darf von den Eltern max. ein Beitrag von Fr. 80.– erhoben werden.

**Fazit:** Dies bedeutet, dass pro Schüler/Schülerin per sofort ein Defizit von Fr. 100.– bis 120.– resultiert. Oder für die ganze Klasse gerechnet, ein solches von Fr. 2'000.– bis Fr. 2'400.–

Beispiel 3, Stadt Schaffhausen

Unterstufenklasse, Schulreise

**Bisher** wurden in der Stadt Schaffhausen sämtliche Kosten von den Eltern übernommen!

**Neu** darf von den Eltern für Schulreisen und Exkursionen keine finanzielle Beteiligung mehr eingefordert werden. (Ausnahme: Wenn die Kinder auswärts gepflegt werden.)

**Fazit:** Die Kosten für Schulreisen und Exkursionen werden nicht mehr durch die Eltern getragen. Eine Finanzierung ist entsprechend zurzeit nicht geklärt.

Für die Lehrpersonen bedeutet dies, dass die Gemeinden die Differenzen aus den Berechnungen zur Verfügung stellen müssen, oder dass es in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, im gleichen Umfang Schulreisen, Exkursionen oder Lager durchzuführen.

## **Forderung seitens LSH**

Für den LSH ist klar, dass es auch weiterhin möglich sein muss, Lager, Exkursionen und Schulreisen im gewohnten Rahmen durchzuführen.

Kurzfristige Forderungen:

1. Die örtlichen Schulbehörden sorgen per Nachtragskredit dafür, dass alle geplanten Schulverlegungen, Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen durchgeführt werden können.
2. Die Lehrpersonen werden zeitnah von den örtlichen Behörden über das Vorgehen aufgeklärt, damit sie entsprechend neu budgetieren und die korrekten Informationen an die Eltern weitergeben können.

Langfristige Forderungen:

1. Der LSH erwartet von den örtlichen Schulbehörden eine umfassende Neuregelung der Kostenbeteiligung auf der Grundlage des Bundesgerichtsentscheides vom 07.12.2017.
2. Die Behörden gewährleisten mit der Neuregelung, dass Schulverlegungen, Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen in angemessenem Rahmen durchgeführt werden können.
3. Sämtliche Kosten, die über den vom Bundesgericht definierten Elternbeitrag hinausreichen, finanzieren künftig die Schulgemeinden.

Schaffhausen, 25.02.2018  
Vorstand LSH